

Satzung

der Roland Berger Stiftung

Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Stiftungszwecke
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungskapital
- § 5 Verwaltung des Stiftungsvermögens
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Stiftungsmittel
- § 8 Stiftungsorganisation
- § 9 Schirmherr
- § 10 Vorstand
- § 11 Organisation des Vorstands
- § 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 13 Kuratorium
- § 14 Organisation des Kuratoriums
- § 15 Preisvergabekomitee
- § 16 Fachbeiräte, Stifterkonferenz
- § 17 Jahresabschluss, Prüfung
- § 18 Stifterrechte Roland Berger
- § 19 Änderungen der Satzung
- § 20 Auflösung und Abwicklung der Stiftung
- § 21 Salvatorische Klausel
- § 22 Stiftungsaufsicht
- § 23 Inkrafttreten

Genehmigt durch die Regierung von Oberbayern
Stand 17.12.2018

Präambel

Weltweit wurden und werden Menschenwürde und Menschenrechte nicht überall und nicht zu jeder Zeit geachtet und geschützt. Im 20. Jahrhundert ist Menschenwürde gerade durch den deutschen Staat - etwa während des Holocausts und zweier Weltkriege - nachhaltig verletzt worden. Es entspricht deshalb dem Wunsch des Stifters, dass sich diese Stiftung gerade aus Deutschland heraus weltweit für Menschenwürde und Menschenrechte, ihre Achtung, ihren Schutz und ihre Verwirklichung engagiert. Insbesondere durch die Verleihung eines Preises an natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Gemeinschaften, die sich vorbildlich und erfolgreich für Menschenwürde und Menschenrechte einsetzen, soll das uneingeschränkte und nachhaltige Bekenntnis aller Deutschen zu diesen Werten dokumentiert und ein Anreiz für Dritte geschaffen werden, sich ebenfalls für Menschenwürde zu engagieren.

Eine wesentliche Grundlage für ein Leben in Würde ist, dass jeder Mensch die gleiche Chance hat, die eigene Leistungsfähigkeit durch einen diskriminierungsfreien Zugang zu bestmöglicher Bildung zu entwickeln. Es ist daher Wille des Stifters, dass diese Stiftung förderungsfähigen und -würdigen jungen Menschen - besonders Angehörigen bildungsferner Schichten - einen Zugang zu hochwertiger Bildung ermöglicht. Dies soll die Stiftung durch eigene Initiativen, aber auch durch die Unterstützung von entsprechenden Projekten Dritter, verwirklichen.

Nach dem Wunsch und der Vorstellung des Stifters soll sich die Stiftung fortgesetzt darum bemühen, den Stiftungszwecken das notwendige öffentliche Augenmerk zu sichern. Hierzu bedarf es einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit für den Preis und für die Förderaktivitäten, die sich an der hohen öffentlichen Anerkennung, die die Stiftungszwecke verdienen, orientieren soll.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen: Roland Berger Stiftung

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist München.

(4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Aufgaben eine oder mehrere Geschäftsstellen im In- und Ausland unterhalten.

§ 2 Stiftungszwecke

(1) Der Zweck der Stiftung ist ein zweifacher:

Zum einen soll die Stiftung weltweit einen signifikanten Beitrag leisten zur Achtung, zur Förderung und zum Schutz der Menschenwürde und Menschenrechte in einer weltweit offenen und friedlichen, vom Gedanken der Völkerverständigung und Toleranz getragenen Gesellschaft, in der alle Menschen ihre Fähigkeiten frei entfalten können.

Zum anderen soll die Stiftung die Bildung förderungsfähiger und -würdiger junger Menschen, besonders solcher aus bildungsfernen Schichten fördern, um ihnen ein selbst bestimmtes Leben in Würde zu ermöglichen.

(2) Die Stiftung kann ihre Zwecke, entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere durch folgende Maßnahmen ihrer Wahl verwirklichen:

a) die Verleihung des

„Roland Berger Preises für Menschenwürde - zur Förderung eines friedlichen Miteinanders in der Welt“.

Der Preis ehrt natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Gemeinschaften, die sich vorbildlich und erfolgreich um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenwürde und -rechte in einer weltweit offenen und friedlichen, vom Gedanken der Völkerverständigung und Toleranz getragenen Gesellschaft verdient gemacht haben und dies auch in Zukunft weiter tun werden

b) die Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Auswahl, finanziellen Unterstützung, menschlichen Betreuung und fachlichen Begleitung von förderungsfähigen und -würdigen jungen Menschen, besonders solcher aus bildungsfernen Schichten, um diesen über ein „Roland-Berger-Stipendium“ Zugang zu bestmöglichen Bildungschancen zu gewähren.

c) die Entwicklung, das Betreiben sowie die finanzielle Unterstützung entsprechender stiftungseigener, organisatorischer Strukturen und Institutionen, einschließlich Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, ausgerichtet auf die praktische Verwirklichung des Stiftungszwecks.

d) die Förderung von Studien und Projekten i.S. dieser Stiftungszwecke.

e) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Stiftungszwecke.

f) alle sonstigen Maßnahmen, insbesondere eigene operative Tätigkeiten, Projekte und Studien der Stiftung, die geeignet sind, die Zwecke der Stiftung zu verwirklichen.

(3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke im In- und Ausland. Projekte in oder aus Europa sollen den Vorrang haben.

Zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen jeglicher Rechtsform, einschließlich natürlicher Personen bedienen.

(4) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auch durch die Förderung von Projekten anderer gemeinnütziger Träger im In- und Ausland. Sie kann dabei - in den Grenzen der steuerlichen Gemeinnützigkeit - ihre Mittel anderen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden. Ebenso kann sie Mittel anderer gemeinnütziger Stiftungen zur Erreichung der Stiftungszwecke anwerben und verwenden.

(5) Die Stiftung kann sich - soweit im Rahmen der Vorschriften der Gemeinnützigkeit zulässig - zur Verwirklichung ihrer Zwecke an anderen gemeinnützigen oder steuerpflichtigen Körperschaften oder sonstigen Gesellschaften beteiligen, mit ihnen, soweit rechtlich zulässig, in jeder Form kooperieren oder eigene selbstständige und unselbstständige Stiftungen oder Körperschaften (auch Förderkörperschaften), soweit dies nicht aus dem Grundstockvermögen (gern. § 4 Abs.1) erfolgt, errichten oder deren Errichtung fördern und eigene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Zweckbetriebe betreiben. Die Stiftung kann sich ferner mit anderen steuerbegünstigten Stiftungen zusammen schließen, die ähnliche oder ergänzende Stiftungszwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung verwendet werden; die Stiftung darf keine natürliche und juristische Personen, Institutionen und Gemeinschaften durch Ausgaben die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder sonstige Zuwendungen begünstigen. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für nachfolgenden § 5 (3).

§ 4 Stiftungskapital

(1) Das Stiftungskapital besteht zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung aus den in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Vermögensgegenständen (Grundstockvermögen) die insgesamt einen Verkehrswert von mindestens € 50.000.000 (i.W: Fünfzig Millionen Euro) aufweisen

(2) Die Stiftung soll vom Stifter letztwillig mit einem weiteren Vermögen in Höhe von mindestens € 50.000.000 (i.W: Fünfzig Millionen Euro) bedacht werden, ohne, dass hierauf heute bereits ein Rechtsanspruch der Stiftung entstanden sein soll. Die Stiftung soll nach dem Willen des Stifters langfristig mit einem Stiftungskapital in Höhe von mindestens € 150.000.000 ausgestattet werden, sowohl aus dem beim Tode des Stifters vorhandenen Vermögen, soweit dies nicht testamentarisch anders bestimmt ist, als auch durch Zustiftungen.

(3) Alle Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungskapital zu, sofern sie dazu bestimmt wurden (Zustiftungen). Zuwendungen Dritter ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die Stiftung dem Stiftungskapital zuweisen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Für Zustifter kann in besonderer Weise die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung in der Stiftung angeboten werden.

§ 5 Verwaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungskapital ist Ertragbringend anzulegen und im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften in seinem realen Wert, das heißt unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes, dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der Erhaltung des Kapitals soll nicht der Vorrang vor der Steigerung der Ertragskraft eingeräumt werden.

(2) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens kann im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit bei Anlageentscheidungen alle international investierbaren Anlageklassen und zwar auch innovative und alternative Anlageinstrumente an Kapitalmärkten und im nicht regulierten Investmentbereich berücksichtigen und ohne Beschränkung auf Regionen, Länder und Währungen gegebenenfalls nutzen, um ein finanztheoretisch effizientes Portfolio zu gewährleisten, das einem modernen wissenschaftlich und wirtschaftlich-praktisch fundierten Verständnis zeitgemäßer nachhaltiger Vermögensverwaltung entspricht.

(3) Der Stifter kann Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO für sich und seine nächsten Angehörigen bis zur Höhe eines Drittels ihres Einkommens für einen angemessenen Unterhalts erhalten. Hierüber entscheidet das Kuratorium gern. § 13 dieser Satzung unter Berücksichtigung des Lebensstandards des Stifters.

(4) Um die Leistungskraft der Stiftung dauerhaft zu erhalten, sollen Erträge des Stiftungsvermögens in Rücklagen bis zur jeweils gesetzlich zulässigen Höchstgrenze eingestellt werden.

a) Die Stiftung muss eine Substanzerhaltungsrücklage (freie Rücklage) bilden, der jedes Jahr im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen Erträge des Stiftungsvermögens in der Höhe zugeführt werden, die erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, das heißt, das Stiftungsvermögen nach der Maßgabe des § 5 Abs.1 der Satzung in seinem realen Wert zu erhalten.

b) Daneben soll die Stiftung nach Möglichkeit alle weiteren steuerrechtlich zulässigen freien Rücklagen bilden, aus denen auch Mittel zur Erfüllung der Stiftungszwecke entnommen werden können.

(5) Verwendungen (Entnahmen) aus den Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Sie sollen frühestens in dem auf die Zuführung folgenden dritten Geschäftsjahr entnommen werden, sofern nicht die Liquiditätslage der Stiftung ausnahmsweise eine vorzeitige Entnahme zur Verwirklichung der Stiftungszwecke gebietet.

(6) Die Stiftung darf ihr Vermögen umschichten. Bei der Vermögensumschichtung entstehende Gewinne fallen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Umschichtungsrücklage (Kapitalrücklage) eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Durch Beschluss des Kuratoriums kann diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

(7) Die Stiftung ist einem moderaten Umgang mit ihren Mitteln verpflichtet; sie soll auf einen angemessenen Verwaltungsaufwand einschließlich des Aufwandes für Eigenwerbung achten, der die Mittel zur Zielverfolgung nicht mehr als erforderlich schmälert. Mittel für Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der unmittelbaren Zweckverfolgung sollen jedoch von diesem Mäßigungsgebot ausgenommen sein.

(8) In Fällen drohender Insolvenz ist der Vorstand zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums, vorübergehend bis zur Überwindung der Krise auch Vermögen der Stiftung zu verbrauchen. Die dauerhafte Erhaltung des Grundstockvermögens darf dadurch nicht gefährdet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie

b) aus Zuwendungen des Stifters oder Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich der Kapitalverstärkung zu dienen bestimmt sind und

c) im Falle der Errichtung von Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von steuerpflichtigen oder steuerbefreiten Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften auch aus den Erträgen dieser Einrichtungen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Stiftungsorgane sind bei der Vergabe von Stiftungsmitteln an die jeweils gültigen Vergaberichtlinien gebunden.

(3) Die Stiftung darf zur Steigerung der Ertragskraft Darlehen aufnehmen und sonstige Dauerschuldverhältnisse eingehen, jedoch jeweils nur bis zu einer Höhe von 50 % des Verkehrswertes des Stiftungskapitals zuzüglich aller freien Rücklagen zum Ende des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres. Darlehensaufnahmen oder Dauerschuldverhältnisse zu sonstigen Zwecken sind auf einen Betrag von 100 % der nach § 5 Abs. 4a zu bildenden Substanzerhaltungsrücklagen zum Ende des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres beschränkt. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Darlehen, die dem Erwerb oder der Schaffung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens dienen. Die Grenzen der Gemeinnützigkeit sind in jedem der vorgenannten Fälle einzuhalten; dies gilt auch für den Fall der Vergabe von Darlehen durch die Stiftung.

§ 8 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand

b) das Kuratorium

(2) Daneben kann die Stiftungsorganisation folgende Gremien aufweisen:

a) ein Preisvergabekomitee,

b) die in dieser Satzung bestimmten Fachbeiräte und

c) eine Stifterkonferenz.

(3) Sämtliche Mitglieder der Stiftungsorgane sind allein der Stiftung verpflichtet. Erkennt ein Mitglied eines Stiftungsorgans einen Interessenkonflikt, hat es ihn dem Vorsitzen des betreffenden Organs gegenüber offen zu legen. An Abstimmungen über die seinen Beschlusspunkt nimmt es sodann nicht teil.

(4) Die Stiftung kann ihre Aufgaben unter Einbeziehung von Hilfspersonen, auch auf Entgeltbasis, erfüllen und Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

(5) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden auf Nachweis in angemessenem Umfang ersetzt. Für den Sach- oder Zeitaufwand eines, mehrerer oder aller Mitglieder der ehrenamtlichen Stiftungsorgane kann das Kuratorium auch eine der Höhe nach angemessene Pauschale beschließen.

(6) Soweit die Geschäfte der Stiftung ein oder mehrere hauptamtliche Vorstandsmitglieder in Voll- oder Teilzeit erfordern, ist das Kuratorium zu deren Bestellung gegen angemessenes Entgelt ermächtigt.

(7) Der Stiftungsvorstand kann, wenn der Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung dies erfordert, zusätzlich einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer auf Voll- oder Teilzeitbasis anstellen. Geschäftsführer sind stets gesamtvertretungsberechtigt. Die Ernennung der Geschäftsführer erfolgt durch das Kuratorium, das auch den Anstellungsvertrag zu genehmigen hat.

§ 9 Schirmherr

(1) Das Kuratorium kann eine natürliche Person um die Übernahme einer Schirmherrschaft über den „Roland Berger Preis für Menschenwürde“, bitten. In diesem Fall verleiht der Schirmherr den Preis.

Sofern eine Schirmherrschaft nicht besteht, erfolgt die Preisverleihung durch den Stifter oder einen vom Stifter benannten Dritten. Wurde ein solcher nicht bestimmt, verleiht der Vorsitzende des Kuratoriums den Preis.

(2) Der Schirmherr ist berechtigt, der Wahl eines Preisträgers zu widersprechen.

(3) Dem Schirmherrn kommt keine rechtliche Organstellung bei der Stiftung zu; er trägt damit auch keine Organverantwortung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vorbehaltlich § 18 Abs.3 S.1 vom Kuratorium bestellt oder abberufen. Mitglieder eines Stiftungsorgans können nicht zugleich Mitglieder eines anderen Stiftungsorgans sein.

(2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung, auch wiederholt, ist zulässig. Soweit ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit ausscheidet, kann ein Ersatzmitglied lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt werden; im Falle eines nur zweiköpfigen Vorstandes ist ein Ersatzmitglied unverzüglich zu bestellen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außer gerichtlich. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Umfang der Vertretungsmacht regelt sich nach dem Beschluss des Kuratoriums bei der Bestellung des Vorstandsmitglieds für die jeweilige Amtszeit.

(4) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke verantwortlich.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die Vorauswahl der Kandidaten für die Preisverleihung, die Organisation und Durchführung der jährlichen Preisverleihung, die Durchführung aller sonstigen Stiftungsprojekte und gegebenenfalls die Organisation und Durchführung einer Stifterkonferenz.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln; ihre Haftung ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

(7) Bei allen Geschäften mit dem Stiftungsvorstand und einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

§ 11 Organisation des Vorstands

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Die Geschäftsordnung enthält Regelungen zum Geschäftsgang sofern der Vorstand mehr als 2 Mitglieder aufweist. In diesem Falle sind zudem Niederschriften über die Sitzungen zu fertigen und aufzubewahren.

(2) Der jeweilige Vorsitzende des Vorstands wird vom Kuratorium bestellt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Vorstand hat für die folgenden Stiftungsgeschäfte und -maßnahmen die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen:

a) Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht unterliegen,

b) Festlegung der Schwerpunkte der Stiftungsarbeit für die folgenden 3 Wirtschaftsjahre und der damit verbundenen Budgets, sowie insbesondere die Aufstellung der Haushalts-, Liquiditäts- oder Finanzpläne,

c) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, Einrichtung, Ausweitung oder Beendigung von Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie Beginn, Änderung oder Beendigung von Kooperationen einschließlich jeder Form der Ausgliederung von Stiftungsaufgaben,

d) Verwendung von Rücklagen aller Art,

e) Vermögensumschichtungen und das Eingehen von Darlehens- oder Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von jeweils mehr als 10 % des Stiftungskapitals zum Abschluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.

f) sowie alle sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung.

(2) Darüber hinaus bedürfen Erstellung oder Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes, der Vergaberichtlinien, der Anlagerichtlinien und alle Änderungen eines ggf. eingerichteten Risikomanagementsystems stets der Zustimmung des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium ist berechtigt, jederzeit durch Beschluss weitere zustimmungsbedürftige Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung festzulegen.

§ 13 Kuratorium

(1) Das Kuratorium setzt sich aus mindestens 3 und höchstens aus 11 Mitgliedern zusammen. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, wird das nachrückende Mitglied jeweils für eine gesamte Amtszeit i.S.d. S. 2 bestellt. Wiederbestellungen - auch wiederholt, sind zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers auf Ersuchen des Vorsitzenden des Kuratoriums im Amt.

(2) Das Kuratorium ergänzt sich vorbehaltlich § 18 Abs. 5 S.1 durch Zuwahl (Kooptation), wobei die Mitglieder folgende Kriterien erfüllen sollen:

a) Durch ihre Ausbildung und Lebensleistung nachgewiesene fachliche Kompetenz und persönliches Engagement in Fragen der Menschenwürde und/oder der Bildung.

b) Unbestrittene persönliche Integrität und Unabhängigkeit in wirtschaftlicher, fachlicher und persönlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Förderung und die Verwirklichung der Stiftungszwecke.

c) Parteipolitische Neutralität insbesondere in Bezug auf die Ausübung einer Organstellung im Rahmen dieser Stiftung, was auch für Mitglieder von demokratischen Parteien gilt.

d) Den Werten des Grundgesetzes verpflichtet.

e) Den Stiftungszwecken intellektuell, persönlich und durch ihre Lebensinteressen nahe stehend.

(3) Das Kuratorium entscheidet nach den Bestimmungen dieser Satzung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt insbesondere über

- a) die Änderung der Stiftungssatzung einschließlich notwendig werdender Zweckänderungen,
- b) die Verabschiedung der Schwerpunkte der Stiftungsarbeit sowie der Budgets und Pläne nach § 12 Abs. 1b dieser Satzung,
- c) den Abschluss von Vereinbarungen betreffend die Preisvergabe und -verleihung.
- d) Nominierung der vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten für den „Roland Berger Preis für Menschenwürde“ und Vorlage der Nominierten beim Preisvergabekomitee,
- e) Abfassung und Änderung von „Preisvergaberichtlinien“ und Festlegung der Höhe der Preisdotierung,
- f) Abfassung oder Änderung von „Vergaberichtlinien des Vorstands für sonstige Stiftungsprojekte“,
- g) Abfassung oder Änderung der „Vermögensanlagerichtlinien“,
- h) Eingehung, Änderung oder Beendigung von Stiftungs Kooperationen,
- i) Feststellung der Jahresrechnung, der Mittelverwendungsrechnung und des Haushaltsvoranschlags,
- j) Bestellung eines Abschlussprüfers,
- k) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Festlegung der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und Entlastung des Vorstandes,
- l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern gem. § 8 Abs.7 und Genehmigung der Anstellungsverträge,
- m) Festlegung von Umfang und Höhe des Aufwandsersatzes für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes, des Preisvergabekomitees oder der Fachbeiräte so wie Festlegung der Vergütung für hauptamtliche Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer,
- n) Zuwendungen an den Stifter oder seine Angehörigen i.S.d. § 58 Nr. 5 AO,
- o) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- p) Errichtung von Fachbeiräten und Bestellung von Mitgliedern der Fachbeiräte, Festlegung der Aufgaben der Fachbeiräte und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die errichteten Fachbeiräte.
- q) Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums und seines Stellvertreters vorbehaltlich § 18 Abs.5 S.1 aus seiner Mitte.

(4) Der Vorsitzende des Kuratoriums berät sich regelmäßig mit dem Vorsitzenden des Vorstands über alle wichtigen Entwicklungen und Ereignisse der Stiftung und nimmt im Übrigen die ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Er ist berechtigt, jederzeit an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(5) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann vom Kuratorium mit der Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern in besonders eilbedürftigen Angelegenheiten schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 14 Organisation des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Telefax zu einer Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Sitzungen werden ferner einberufen, wenn je zwei Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keiner von ihnen widerspricht. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit bei denen sich eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht eignet, können bei außerordentlichen Sitzungen bis zu maximal zwei Mitglieder, unter ihnen jedoch nicht der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, über Videokonferenz, die jedoch nur für die gesamte Dauer der Sitzung zugeschaltet werden können, sofern alle übrigen Mitglieder damit einverstanden sind und eine fortlaufende Aufzeichnung der Videoteilnahme und deren dauerhafte Aufbewahrung bei der Stiftung sichergestellt ist. Diese Regelung gilt nicht für Beschlüsse nach § 20 der Satzung, für die Präsenzpflicht besteht.

(3) Das Kuratorium wählt - falls nicht der Stifter gemäß § 18 Abs. 4 den Vorsitz innehat - aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es wählt einen Stellvertreter für alle Fälle einer Verhinderung des Vorsitzenden.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit kein Fall des § 20 vorliegt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder - bei Abwesenheit des Vorsitzenden - die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ist ein Mitglied von einem Beschluss des Kuratoriums selbst betroffen, ruht sein Stimmrecht, d.h., es ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Dies trifft auch auf den Vorsitzenden des Kuratoriums zu. Wie in den anderen Fällen einer vorübergehenden Verhinderung werden die Rechte des Vorsitzenden in diesem Fall vom stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu zählt auch die fernschriftliche oder die Übermittlung auf elektronischem Wege. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach §§ 19, 20 für die Präsenzpflicht besteht.

(6) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Kuratoriumsmitglied bei der Abstimmung vertreten lassen. Jedes Kuratoriumsmitglied kann nur ein einzelnes anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Preisvergabekomitee

(1) Die Aufgabe des Preisvergabekomitees besteht in der jährlichen Wahl des Preisträgers aus dem Kreis der nominierten Kandidaten und in der Teilnahme an der Preisverleihung. Die Mitgliedschaft im Preisvergabekomitee ist ehrenamtlich; Auslagen werden jedoch entsprechend den vom Kuratorium aufgestellten Richtlinien ersetzt.

(2) Das Komitee setzt sich aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Kuratoriums gehört ihm stets an. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren durch das Kuratorium bestellt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Preisvergabekomitees vorzeitig aus, wird das nachrückende Mitglied jeweils für eine gesamte Amtszeit bestellt. Eine Wiederbestellung - auch wiederholt - ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers auf Ersuchen des Vorsitzenden des Preisvergabekomitees im Amt.

§ 16 Fachbeiräte, Stifterkonferenz

(1) Die Stiftung kann Fachbeiräte einberufen. Ein Fachbeirat hat ausschließlich beratende Funktion und soll die Tätigkeit des Vorstandes, das Kuratorium oder des Preisvergabekomitees unterstützen. Die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Fachbeirat aus.

(2) Jeder Fachbeirat hat mindestens 3 und höchstens 6 Mitglieder und wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Die Fachbeiräte organisieren sich in entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Kuratorium, sofern das Kuratorium keine Geschäftsordnung für Fachbeiräte beschließt.

(4) Die Stiftung kann für die bessere und nachhaltigere Einbindung von Zustiftern eine Stifterkonferenz einrichten. Einzelheiten zu deren Aufgaben und ihrer Organisationsweise legt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes fest.

§ 17 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand erstellt spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zumindest eine Jahresabrechnung mit Einnahmen- u. Ausgabenrechnung und legt ihn dem Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) einschließlich der Mittelverwendungsrechnung zur Prüfung vor.

(2) Das Kuratorium kann beschließen, dass die Stiftung einen nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Jahresabschluss aufstellt. Dieser ist eben falls durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

(3) Spätestens mit dem Ende des dritten Quartals legt der Vorstand Vorschläge über die Tätigkeit der Stiftung im kommenden Geschäftsjahr, verbunden mit einem Finanzplan bzw. Haushaltsplan, vor.

§ 18 Stifterrechte Roland Berger

(1) Die Auslegung der Stiftungssatzung durch den Stifter ist für Kuratorium und Vorstand letztverbindlich.

(2) Zur Festlegung, Änderung oder Aufhebung der Vermögensanlagerichtlinie der Stiftung ist der Stifter allein berechtigt, solange er aktiv einem der Stiftungsorgane (Vorstand oder Kuratorium) angehört.

Der Stifter ist jederzeit berechtigt, das Kuratorium - unterstützt durch den Vorstand - mit der Ausübung dieser Rechte im Einzelfall zu bevollmächtigen.

(3) Der Stifter kann nach eigener Wahl einem der Stiftungsorgane, also entweder dem Vorstand oder dem Kuratorium angehören; § 13 Abs.1 S.5 der Satzung findet keine Anwendung. Daneben ist seine Mitgliedschaft im Preisvergabekomitee möglich, nicht jedoch in einem der Fachbeiräte. Der Stifter kann zwischen den beiden Stiftungsorganen jeweils zum Ablauf der Amtszeit (auch mehrfach) wechseln. Der Stifter hat jederzeit das Recht, an jeder Sitzung eines Stiftungsorgans oder Stiftungsbeirates oder Ausschusses persönlich teilzunehmen; er ist von jeder Sitzung und ihren Ergebnissen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(4) Gehört der Stifter dem Kuratorium oder dem Vorstand an, hat er stets dessen Vorsitz inne; ausgenommen hiervon ist der Vorsitz im Preisvergabekomitee. Ungeachtet seiner Zugehörigkeit zum Preisvergabekomitee ist der Stifter zu seinen Lebzeiten berechtigt, der Wahl eines Preisträgers zu widersprechen (Veto-Recht).

(5) Die ersten Mitglieder von Vorstand und Kuratorium beruft der Stifter. Solange der Stifter einem der Stiftungsorgane angehört, ist er berechtigt, die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums selbst zu ernennen. Er ernennt in dieser Zeit auch den jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Entsprechendes gilt für die Abberufung der Organmitglieder und deren Vorsitzenden.

(6) Gehört der Stifter dem Vorstand oder dem Kuratorium an, kann der Stifter nicht durch einen Beschluss des betreffenden Organs überstimmt werden.

(7) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand oder dem Kuratorium der Stiftung aus, ist er gleichwohl auf Lebenszeit berechtigt, den Vorstand, das Kuratorium und das Preisvergabekomitee in allen Fragen der Auslegung der Stiftungssatzung, der Richtlinien und der Art der Verwirklichung der Stiftungszwecke zu beraten.

(8) Gehört der Stifter keinem der Stiftungsorgane an, können Beschlüsse über die

a) Änderungen der Stiftungssatzung

b) Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums

c) Ernennung des Vorsitzenden des Kuratoriums

gleichwohl zu seinen Lebzeiten nicht gegen seinen Wunsch getroffen und umgesetzt werden (Vetorecht).

(9) Der Stifter hat das höchstpersönliche Recht, spätestens bis zu seinem Ausscheiden aus den Stiftungsorganen einen Nachfolger und dessen ersten Nachfolger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium zu benennen. Der Nachfolger soll in vollem Umfang die in § 13 (2) für die Mitgliedschaft im Kuratorium und für die Mitgliedschaft im Preisvergabekomitee definierten persönlichen und fachlichen Eigenschaften und Bedingungen erfüllen. Dem Nachfolger stehen die Stifterrechte auch über den Tod des Stifters hinaus in gleicher Weise zu. Ausgenommen hiervon sind die Rechte nach §18 Abs. 1, 2, 5, 6 und 9; diese sind weder übertragbar noch erneuerbar.

(10) Der Stifter kann die durch diese Satzung ihm höchstpersönlich gewährten Stifterrechte grundsätzlich auf Lebenszeit wahrnehmen. Im Falle einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Behinderung des Stifters, die die gerichtliche Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 ff. BGB erfordern würde, ruhen alle höchstpersönlichen Stiftungsrechte für die Dauer, die der Stifter nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

(11) Mit der Übertragung der Rechte auf einen Nachfolger enden die Rechte des Stifters. Benennt der Stifter keinen Nachfolger, erlöschen die Stifterrechte mit seinem Ausscheiden.

§ 19 Änderungen der Satzung

(1) Über Änderungen der Stiftungssatzung entscheidet das Kuratorium durch Beschluss mit höchstens einer Gegenstimme oder Stimmenthaltung. Änderungen der Satzung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

(2) Die Stiftungszwecke und die Art und Weise der Zweckverwirklichung kann im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Stifters geändert werden, wenn erheblich veränderte Umstände eine solche Änderung erforderlich machen. Die Änderung hat behutsam durch Fortentwicklung unter Beachtung des Stifterwillens zu erfolgen. Satzungsänderungen, die die Stiftungszwecke betreffen, können nur erfolgen, wenn dazu vorab eine Stellungnahme des Finanzamtes vorliegt.

(3) Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn dies im Sinne einer effizienten Stiftungsarbeit geboten erscheint.

(4) Nur in dem Fall, dass auch durch eine weitgehende Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung und die Verwirklichung der Stiftungszwecke nicht mehr möglich oder in Folge wesentlicher Veränderungen nicht mehr sinnvoll erscheint, ist die Stiftung umzuwandeln oder soweit rechtlich zulässig mit einer ähnlich ausgerichteten Stiftung zu verbinden, wobei die Stiftungszwecke der „Roland Berger Stiftung“ bei der aufnehmenden Stiftung nach Möglichkeit erhalten bleiben sollen. Ist auch dies nicht möglich oder sinnvoll, ist die Stiftung aufzulösen.

(5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Umwandlung, Aufhebung oder Auflösung werden

§ 20 Auflösung und Abwicklung der Stiftung

(1) Das Kuratorium entscheidet über die Auflösung aufgrund einstimmigen Beschlusses. Der Auflösungsbeschluss ist nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Ein zwingender Grund liegt vor, wenn die Stiftungszwecke auch nach ihrer Veränderung nicht mehr dauerhaft oder nachhaltig erfüllt werden können. Die Aufhebung wird wirksam mit Aufhebungsbescheid der Stiftungsaufsicht.

(2) Das verbleibende Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die, wenn möglich, den Stiftungszwecken vergleichbare Ziele verfolgt. Das Kuratorium bestimmt den Anfallsberechtigten durch Beschluss, der erst mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam wird.

(3) Die Anfallsberechtigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, des demokratischen Staatswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

(4) Die Verwendung des Vermögens bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind den Zwecken und den Aufgaben der Stiftung entsprechend unter Berücksichtigung der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

§ 22 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

